

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1720 - 1723, DOK 754

Haftung des Arbeitnehmers - Abkehr von der gefahrgeneigten Arbeit, - Beschluß des Großen Senats des BAG vom 27.09.1994 - GS 1/89 (A)

Haftung des Arbeitnehmers - Abkehr von der gefahrgeneigten Arbeit (§§ 249, 254, 276, 611 BGB; § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG; Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG); hier: Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 27.09.1994 - GS 1/89 (A) -

Der Große Senat des BAG hat mit Beschluß vom 27.9.1994 - GS 1/89 (A) - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung gelten für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.

## Orientierungssatz:

- Siehe auch den Beschluß des Großen Senats vom 12.6.1992 zur Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes und den Beschluß des VI. Zivilsenats des BGH vom 21.9.1993, in dem sich dieser der Auffassung des Großen Senats im Ergebnis anschließt.
- 2. Der Große Senat hält es für geboten, die Beschränkung der Haftungserleichterung aufzugeben, weil sonst Arbeitnehmer, die keine gefahrgeneigte Tätigkeit ausüben, bei Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten grundsätzlich den gesamten Schaden des Arbeitgebers tragen müßten.